

Ausgabe vom 1. Januar 2024

Nr. 011.01

---

---

# **Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil**

vom 26. November 2023

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	4
§ 2	Funktion der Gemeinde .....	4
§ 3	Organe .....	4
§ 4	Amtsdauer, Beginn der Amtsdauer .....	5
§ 5	Unvereinbarkeit von Funktionen .....	5
§ 6	Information, Kommunikation .....	6
II.	Stimmberechtigte .....	6
§ 7	Stimmrecht .....	6
§ 8	Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	6
§ 9	wurde aufgehoben.....	7
§ 10	Petitionsrecht.....	7
§ 11	Gemeindeinitiative .....	7
§ 12	Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	7
§ 13	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	8
§ 14	Befugnisse der Stimmberechtigten .....	8
§ 15	Politische Planung .....	8
§ 16	Wahlen .....	9
§ 17	Rechtsetzende Beschlüsse.....	9
§ 18	Finanzgeschäfte .....	9
§ 19	Weitere Sachentscheidungen .....	10
§ 20	Kontrolle und Steuerung .....	10
§ 21	Publikationen .....	10
§ 22	Orientierungsversammlung.....	11
§ 23	wurde aufgehoben.....	11
§ 24	wurde aufgehoben.....	11
III.	Gemeinderat .....	11
§ 25	Funktion.....	11
§ 26	Zusammensetzung und Organisation .....	12
§ 27	Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder .....	13
§ 28	Selbstständige Rechtsetzungskompetenz .....	13
§ 29	Wahlen .....	13
§ 30	Finanzkompetenzen .....	13
§ 31	Teilungsbehörde.....	14
§ 32	Versteigerungsbehörde .....	14
IV.	Kommissionen und Gremien .....	14
A.	Allgemeines.....	14
§ 33	Einsetzung.....	14
§ 34	Aufgaben und Kompetenzen .....	15
§ 35	wurde aufgehoben.....	15
B.	Bildungskommission .....	15
§ 36	Aufgaben.....	15
§ 37	wurde aufgehoben.....	15
§ 38	Zusammensetzung, Amtsdauer .....	15

C.	Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan).....	16
§ 39	Aufgaben.....	16
§ 40	Bestimmung, Dauer.....	16
D.	Controlling-Kommission.....	16
§ 41	Aufgaben.....	16
§ 42	Zusammensetzung, Amtsdauer.....	17
E.	Bürgerrechtskommission.....	17
§ 43	Aufgaben.....	17
§ 44	Zusammensetzung, Amtsdauer.....	17
F.	Urnenbüro.....	17
§ 45	Aufgaben.....	17
§ 46	Zusammensetzung, Amtsdauer.....	18
V.	Gemeindeverwaltung.....	18
§ 47	Aufgaben.....	18
§ 47a	Geschäftsführer.....	18
§ 47b	Gemeindeschreiber.....	19
§ 47c	Geschäftsleitung.....	19
§ 48	Dienstverhältnis.....	19
§ 49	Stellenausschreibung.....	19
§ 50	wurde aufgehoben.....	19
VI.	Finanzhaushalt.....	20
§ 51	Grundsätze.....	20
§ 52	wurde aufgehoben.....	20
§ 53	Verfahren beim Budget.....	20
§ 54	Verfahren bei der Rechnungsablage.....	20
VII.	Gemeinsame Bestimmungen.....	21
§ 55	Ausstand.....	21
§ 56	Amtsverschwiegenheit.....	21
§ 57	Amtsübergabe.....	21
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	21
§ 58	Aufhebung bisherigen Rechts.....	21
§ 59	Inkrafttreten.....	22

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil erlassen gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Adligenswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Das Wappen von Adligenswil ist horizontal geteilt. Der obere Teil zeigt einen rotzüngigen schwarzen Löwen auf goldenem Grund, im unteren, schwarzen Teil steht ein goldenes Rad.

### **§ 2 Funktion der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- <sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- <sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
  - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
  - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **§ 3 Organe**

Die Gemeinde hat die folgenden Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,

- c. Bildungskommission,
- d. Externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan,
- e. Controlling-Kommission,
- f. Bürgerrechtskommission,
- g. Urnenbüro.

#### § 4 Amtsdauer, Beginn der Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Davon ausgenommen ist die Amtsdauer der externen Revisionsstelle. Diese beträgt ein Jahr.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderates und der von den Stimmberechtigten gewählten Kommissionen und Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
- 3 aufgehoben
- 4 Die Amtsdauer der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen und Gremien beginnt am 1. Oktober nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- 5 Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- 6 aufgehoben
- 7 aufgehoben

#### § 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

Folgende Funktionen sind unvereinbar:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
Gemeinderat	Controlling-Kommission Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben mit Ausnahme von Delegationen in Gremien
Controlling-Kommission	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben
Bildungskommission	Controlling-Kommission Schulleitung Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes
Bürgerrechtskommission	Controlling-Kommission Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitgliedes

## **§ 6 Information, Kommunikation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde sowie die Website der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat zieht zur Erarbeitung von bedeutenden Finanz- und Sachvorlagen sowie Reglementen zwingend die von ihm eingesetzten Fachkommissionen, die Ortsparteien sowie allfällige Arbeitsgruppen bei.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ermöglicht der Bevölkerung die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms. Die Mitwirkung findet in Form einer Zukunftswerkstatt, einer Grossgruppenveranstaltung und/oder über eine E-Mitwirkung statt.
- <sup>5</sup> Bei bedeutenden Sachgeschäften kann eine Befragung der Bevölkerung über die E-Mitwirkung oder ein anderes geeignetes Instrument erfolgen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat führt mindestens zwei Gespräche pro Jahr mit den Ortsparteien durch.
- <sup>7</sup> Der Budgetprozess wird so gestaltet, dass die Besprechung mit der Controlling-Kommission und die Anhörung der Ortsparteien vor der zweiten Lesung im Gemeinderat stattfinden.
- <sup>8</sup> Bei grösseren Vorhaben im öffentlichen Raum ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu prüfen.

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 7 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.

### **§ 8 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

- <sup>1</sup> Als Mitglieder der von den Stimmberechtigten gewählten Organe können die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten gewählt werden.

- <sup>2</sup> Wer während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet aus dem Amt aus.

## **§ 9 wurde aufgehoben**

## **§ 10 Petitionsrecht**

- <sup>1</sup> Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung zur Petition schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 11 Gemeindeinitiative**

- <sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
  - b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss,
  - c. Nachtragskredite,
  - d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.
- <sup>3</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, höchstens aber 500 Unterschriften, und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- <sup>4</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **§ 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, ob die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen und gibt die Zahl der benötigten Unterschriften bekannt.
- b. Während der Sammelfrist bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.

- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **§ 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **§ 14 Befugnisse der Stimmberechtigten**

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- 2 Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.
- 3 Die Stimmberechtigten führen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne aus.
- 4 Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

### **§ 15 Politische Planung**

Der Gemeinderat bringt den Stimmberechtigten im Rahmen einer Orientierungsversammlung die folgenden Unterlagen der politischen Planung zur Kenntnis:

- a. Gemeindestrategie,
- b. Legislaturprogramm,
- c. Aufgaben- und Finanzplan,



- d. Beteiligungsstrategie,
- e. Planungsberichte.

## **§ 16 Wahlen**

- <sup>1</sup> Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:
  - a. das Gemeindepräsidium mit den Bereichen Zentrale Dienste, Kultur und Wirtschaftsförderung,
  - b. die vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst in die nachstehenden Ressorts:
    - Finanzen und Immobilien,
    - Soziales und Gesellschaft,
    - Bildung,
    - Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit.
  - c. das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Bildungskommission,
  - d. das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission,
  - e. das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Bürgerrechtskommission.
- <sup>2</sup> Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. c - e und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.

## **§ 17 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Genehmigung von rechtsetzenden Verträgen sowie die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, sofern nicht der Gemeinderat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

## **§ 18 Finanzgeschäfte**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:
  - a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
  - b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
  - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 700'000.00 durch Sonderkredite,
  - d. Beschluss über Zusatzkredite,
  - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
  - f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
  - g. Sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt:
    - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften;
    - aufgehoben-Leistung von Eventualverpflichtungen,

- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen.
- <sup>2</sup> Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze (§ 18 Abs. 1 lit. g).

## **§ 19 Weitere Sachentscheidungen**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:
- a. die Bestimmung der externen Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan,
  - b. die Genehmigung von Gemeindeverträgen, wenn sie
    - 1. für die Gemeinde Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates übersteigen,
    - 2. Rechtssätze enthalten oder für abwendbar erklären, für deren Erlass die Stimmberechtigten zuständig sind.
  - c. aufgehoben
  - d. aufgehoben
  - e. aufgehoben
  - f. aufgehoben
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss den Statuten der Gemeindeverbände.

## **§ 20 Kontrolle und Steuerung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
  - d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.
- <sup>2</sup> Die Unterlagen gemäss Abs. 1 werden in den Abstimmungsunterlagen veröffentlicht oder bei umfassenden Dokumenten öffentlich einsehbar gemacht sowie an einer Orientierungsversammlung behandelt.

## **§ 21 Publikationen**

- <sup>1</sup> Die vom Gemeinderat angeordneten Wahlen sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl (10. Montag) und Sachabstimmungen sind spätestens am 41. Tag vor der Abstimmung (6. Montag) bekannt zu geben und durch öffentlichen Anschlag zu publizieren.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat hat mindestens drei Wochen vor der Abstimmung den Text der Abstimmungsvorlage und einen erläuternden Bericht in geeigneter Weise den Stimmberechtigten zuzustellen.

- <sup>3</sup> Im Weiteren gelten für die Publikationen und die Zustellung der Abstimmungsunterlagen die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.

## **§ 22 Orientierungsversammlung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt jährlich zwei Orientierungsversammlungen zur Vorstellung der Rechnung und des Budgets durch. Bei weiteren Sachabstimmungen führt er in der Regel innert zwei Wochen nach Versand der Unterlagen Orientierungsversammlungen zur Erläuterung der Geschäfte durch.
- <sup>2</sup> An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden.
- <sup>3</sup> Kenntnisnahmen gemäss den §§ 15 und 20 erfolgen an einer Orientierungsversammlung.
- <sup>4</sup> Unter Nennung von Themen können 200 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

## **§ 23 wurde aufgehoben**

## **§ 24 wurde aufgehoben**

### **III. Gemeinderat**

## **§ 25 Funktion**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den Leistungsauftrag.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus.

- 4 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
- 5 Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und
  - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
  - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung,
  - c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt,
  - d. erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.
- 6 Der Gemeinderat kann das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung ergreifen.
- 7 Der Gemeinderat erteilt das Ehrenbürgerrecht.

## **§ 26 Zusammensetzung und Organisation**

- 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:
  - a. Präsidiales mit den Bereichen (Gemeindepräsident),  
Zentrale Dienste, Kultur und  
Wirtschaftsförderung
  - b. Finanzen und Immobilien (Finanzvorsteher),
  - c. Soziales und Gesellschaft (Sozialvorsteher),
  - d. Bildung (Bildungsvorsteher),
  - e. Bau, Infrastruktur, (Bauvorsteher).  
Umwelt und Sicherheit
- 2 Der Gemeinderat
  - a. entscheidet als Kollegialbehörde,
  - b. teilt zu Beginn der Amtsdauer unter Beachtung der kantonalen Erlasse und unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz die restlichen Aufgabenbereiche an die einzelnen Ratsmitglieder zu und regelt die Stellvertretungen,
  - c. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie den Präsidenten der Teilungsbehörde und der Steigerungsbehörde,
  - d. delegiert den Ressorts und Ämtern sowie Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,
  - e. bezeichnet die Amtsträger, die berechtigt sind, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen,
  - f. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
- 3 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 27 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder**

- <sup>1</sup> Die einzelnen Ratsmitglieder führen ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.
- <sup>2</sup> Die Gesamtsumme aller Pensen der Ratsmitglieder beträgt 130 %.
- <sup>3</sup> Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird aufgrund des kantonalen Personalrechts in einem besonderen Gemeindebeschluss festgelegt.

## **§ 28 Selbstständige Rechtsetzungskompetenz**

Der Gemeinderat erlässt, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind, rechtsetzende Beschlüsse.

## **§ 29 Wahlen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:
  - a. den Geschäftsführer, die Mitglieder der Geschäftsleitung, den Gemeindeschreiber sowie den Rektor der Volksschule,
  - b. den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Feuerwehroffiziere,
  - c. die Organe der Zivilschutzorganisation,
  - d. die weiteren Gemeindefunktionäre,
  - e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht,
  - f. die Delegierten in die Gemeindeverbände,
  - g. den Betreibungsbeamten und seine Stellvertretung,
  - h. die gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Stellen,
  - i. die Mitglieder des Urnenbüros.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren.
- <sup>3</sup> Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

## **§ 30 Finanzkompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
  - a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG),
  - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
  - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten,
  - c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 700'000.00,
  - d. gebundene Ausgaben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Besoldung des Geschäftsführers und der Abteilungsleiter fest und bestimmt in Anlehnung an die kantonalen Besoldungserlasse die Entwicklung der Lohnsumme für die Besoldungsveränderungen der Mitarbeitenden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt die Besoldung / Entschädigung für die Kommissionen, Gremien und weiteren Gemeindefunktionäre fest.

### **§ 31 Teilungsbehörde**

Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber oder ein Stellvertreter bilden die Teilungsbehörde gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Präsidium einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen werden.

### **§ 32 Versteigerungsbehörde**

Der Gemeinderat bestimmt eine Versteigerungsbehörde. Diese vollzieht die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen auf ihrem Gemeindegebiet.

## **IV. Kommissionen und Gremien**

### **A. Allgemeines**

### **§ 33 Einsetzung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Abklärung von Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen oder Fachkommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat schreibt die vakanten Sitze in den Kommissionen, die in seiner Wahlkompetenz liegen, im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Website aus und fordert die Parteien auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Bei der Auswahl der Mitglieder dieser Kommissionen legt er besonderen Wert auf die Fachkompetenz und zieht den Präsidenten der jeweiligen Kommission bei.

## **§ 34 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Mit der Einsetzung der Kommission sind die Aufgaben und Kompetenzen zu umschreiben.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen haben ein Antragsrecht, soweit ihnen nicht die abschliessende Entscheidungsbefugnis übertragen ist.

## **§ 35 wurde aufgehoben**

## **B. Bildungskommission**

### **§ 36 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule (beratende Kommission). Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung und bei Fragen zu Schulmodellen mit. Die Gesamtverantwortung der Volksschule liegt beim Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben gemäss § 47 des Volksschulbildungsgesetzes werden dem Rektor übertragen, soweit sie nicht durch den Gemeinderat wahrgenommen werden.
- <sup>3</sup> Die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten regelt der Gemeinderat in einer Schulverordnung.
- <sup>4</sup> Für die Bildungskommission erlässt der Gemeinderat eine Kommissionsverordnung.

## **§ 37 wurde aufgehoben**

### **§ 38 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bildungskommission ist nicht möglich.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.

## **C. Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan)**

### **§ 39 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

### **§ 40 Bestimmung, Dauer**

Die Bestimmung der Revisionsstelle erfolgt durch die Stimmberechtigten jeweils für ein Jahr.

## **D. Controlling-Kommission**

### **§ 41 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission berät gemäss §19 des Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden diejenigen Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere
  - a. den Aufgaben- und Finanzplan
  - b. den Budgetentwurf
  - c. den Jahresbericht
  - d. Finanzgeschäfte
  - e. bedeutende Sachgeschäfte
  - f. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat bei der Erstellung des Leitbildes, der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms.
- <sup>3</sup> Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten fristgerecht zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Die beratende Funktion der Controlling-Kommission umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen.



## **§ 42 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

## **E. Bürgerrechtskommission**

### **§ 43 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen zuweist.
- <sup>2</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
  - a. Die Namen der Gesuchsteller werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
  - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwändungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
  - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwändungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
  - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

## **§ 44 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren sechs Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. September nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.

## **F. Urnenbüro**

### **§ 45 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Es sorgt für eine geordnete

Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sowie für die Erhaltung der Ergebnisse.

- 2 Der Gemeinderat kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliche Hilfskräfte einsetzen, die dem Urnenbüro nicht angehören.

#### **§ 46 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidenten aus seiner Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern.
- 2 Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach der Neuwahl.

### **V. Gemeindeverwaltung**

#### **§ 47 Aufgaben**

- 1 Der Gemeinderat weist dem Geschäftsführer und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer trägt für die der Gemeindeverwaltung übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

#### **§ 47a Geschäftsführer**

- 1 Der Geschäftsführer
  - a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderates,
  - b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
  - c. erfüllt die Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
  - d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

- 2 Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

#### **§ 47b Gemeindeschreiber**

- 1 Der Gemeindeschreiber
  - a. nimmt in der Regel an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil,
  - b. ist für die Protokollführung im Gemeinderat verantwortlich,
  - c. ist für die Erledigung der administrativen Arbeiten für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates verantwortlich.
- 2 Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

#### **§ 47c Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitenden.
- 2 Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderates und des Geschäftsführers.
- 3 Die Organisation regelt die Geschäftsleitung im Geschäftsreglement für die Geschäftsleitung.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in der Organisationsverordnung bzw. deren Anhänge.

#### **§ 48 Dienstverhältnis**

Das Anstellungsverhältnis des Gemeindepersonals richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

#### **§ 49 Stellenausschreibung**

Freie Stellen sind in der Regel zur Bewerbung auszuschreiben.

#### **§ 50 wurde aufgehoben**

## **VI. Finanzhaushalt**

### **§ 51 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Die Rechnungen von Gemeinde- und Zweckverbänden sowie von Organisationen an denen die Gemeinde gemäss § 44 Abs. 1 des Gemeindegesetzes beteiligt ist, werden konsolidiert.
- <sup>4</sup> Die Bevölkerung erhält Einsicht in die jeweiligen Jahresrechnungen der Betreibergesellschaft des Alters- und Gesundheitszentrums (AGZ) und allfälligen weiteren juristischen Personen der Gemeinde.

### **§ 52 wurde aufgehoben**

### **§ 53 Verfahren beim Budget**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- <sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten über das Budget und den Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### **§ 54 Verfahren bei der Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die erforderlichen Unterlagen.
- <sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni beschliessen die Stimmberechtigten über die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VII. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 55 Ausstand**

- <sup>1</sup> Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, Gemeindepersonal und Funktionäre der Gemeinde gilt die Ausstandspflicht gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- <sup>2</sup> Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten die Ausstandsgründe gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege auch für
  - a. das Rechnungsprüfungsorgan, die Controlling-Kommission und weitere Kommissionen,
  - b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.
- <sup>3</sup> Ist ein Gemeindeorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das weitere Vorgehen und kann anstelle des Organs handeln.
- <sup>4</sup> Bei der Beratung und Beschlussfassung hat die in den Ausstand zu tretende Person den Verhandlungsraum zu verlassen.

### **§ 56 Amtsverschwiegenheit**

- <sup>1</sup> Behörde- und Kommissionsmitglieder, Angestellte und Funktionäre der Gemeinde haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- <sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissions-tätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.

### **§ 57 Amtsübergabe**

Tritt ein Mitglied des Gemeinderates, der Geschäftsführer oder der Gemeindeschreiber zurück, so findet eine Amtsübergabe statt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 58 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil vom **25. August 2015** wird aufgehoben.

## **§ 59 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Adligenswil, 26. November 2023

### **Namens der Stimmberechtigten**

Markus Gabriel  
Gemeindepräsident

Esther Müller  
Geschäftsführerin

Änderungen aufgrund der Teilrevision der Gemeindeordnung (§§ 1, 4, 5, 6, 16, 18, 19, 21, 25, 26, 30, 33, 36, 41, 44, 48, 59).

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2023.

Änderungen aufgrund der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und der Umsetzung des Geschäftsführermodells (§§ 5, 6, 11, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 26, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 41, 47c, 51, 52, 53, 58, 59).

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Änderungen aufgrund der Abschaffung der Gemeindeversammlung ab 1. Januar 2016 und der Einführung des Geschäftsführermodells ab 1. September 2016 (§§ 5, 6, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 47a, 47b, 50, 53, 54, 55, 57).

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2015.